

Das auf Grund dieser Vorarbeiten am 14. Mai 1879 erlassene Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bildet nun ganz und gar das Rückgrat der amtlichen Nahrungsmittelkontrolle, und es sei mir daher vergönnt, auf seinen Inhalt etwas näher einzugehen. Das Gesetz verfolgt zwei Ziele, nämlich: 1. die Bekämpfung der Gefahren für Leib und Leben, welche der Genuß von Lebensmitteln im Gefolge haben kann, und 2. die Verhütung pekuniärer Schädigungen der Konsumenten, sowie Beseitigung der Unlauterkeit im Handel und Verkehr; und wie das Gesundheitsamt war auch der Gesetzgeber sich darüber klar, daß dieses Ziel in erster Linie durch eine vorbeugende Kontrolle von seiten der Polizei zu erreichen sei. Er räumte dieser daher weitgehende Befugnisse ein, besonders das Recht, während der üblichen Geschäftsstunden in die Verkaufsräume einzutreten und von den hier feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmitteln sowie gewissen Gebrauchsgegenständen Proben zum Zweck der chemischen Untersuchung zu entnehmen. Während nun die unter das Gesetz fallenden Gebrauchsgegenstände besonders namhaft gemacht werden, es sind Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie Petroleum, findet sich eine Definition der Begriffe Nahrungs- und Genußmittel nicht vor. Dieselbe ist vielmehr der Entscheidung der Gerichte anheimgegeben und daher bisweilen verschieden ausgefallen, wenngleich wenigstens in dem einen Punkte kein Zweifel mehr besteht, daß nur Nahrungsmittel für Menschen zum Geltungsbereiche des Gesetzes gehören. Im übrigen dürfte zur Zeit wohl die vom Reichsgericht gegebene Begriffsbestimmung allgemein als maßgebend anerkannt werden: „Nahrungsmittel sind Stoffe, welche, sei es in fester oder flüssiger Form, der Ernährung des menschlichen Körpers dienen, auch wenn zu deren Genießbarkeit eine vorherige Zubereitung erforderlich ist“. Der Begriff der Genußmittel ist weiter. Er umfaßt alle Stoffe, welche, auch ohne der Ernährung zu dienen, genossen zu werden pflegen, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie durch die Organe dem menschlichen Körper zugeführt und mit dem Genuße verbraucht werden. Dieser Erklärung entsprechend, sind zwar Zigarren als Genußmittel anzusehen, nicht aber Rosen, da deren Wohlgeruch zwar einen Genuß bereitet, doch ohne daß ein Verbrauch der Blume dadurch bedingt würde. Nicht erforderlich ist hingegen, daß die Stoffe für sich allein verzehrt werden können, sondern auch solche, welche der Verbindung mit anderen bedürfen, gehören hierher.

Die für die Nahrungsmittel-Überwachung wichtigste Bestimmung enthält § 10:

„Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.“

§ 12 enthält das völlige Verbot des Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, während in §§ 11 und 13 auch die Fahrlässigkeit bei den vorstehend bezeichneten Handlungen unter Strafe gestellt wird.

Wesentliche Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 10 Ziffer 1 ist also die Absicht der Täuschung; nicht notwendig ist hingegen, daß der